

Merkblatt Beschäftigung anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)

1. Was muss gemeldet werden?

Stellenantritte oder Stellenaustritte müssen mit dem Meldeformular des Bundes dem Migrationsamt am Arbeitsort gemeldet werden. FAQ und Meldeformular finden Sie auf https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/erwerbstaetige_asylbereich.html

2. Wann ist es ein Stellenantritt?

Sobald eine Arbeit ausgeführt wird, die üblicherweise gegen Entgelt ausgeführt werden, ist eine Meldung notwendig. Damit sind auch Praktika, Lehrstellen und Arbeitseinsätze zur Integrationsförderung im 1. Arbeitsmarkt meldepflichtig, unabhängig von der Höhe der Besoldung.

3. Was ist kein Stellenantritt?

- a. Probearbeit ("Schnuppern") bis zu einem halben Tag.
- b. Berufserkundigungen bis zu zwei Wochen.
- c. Freiwilligenarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit
Freiwilligenarbeit erfolgt unentgeltlich und ergänzt und unterstützt bezahlte Arbeit, darf aber nicht in Konkurrenz zu bezahlter Arbeit treten.
- d. Beschäftigungsprogramme zur Integrationsförderung
Beschäftigungsprogramme von Gemeinden oder Institutionen sind vorgängig mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Rechtsdienst, abzusprechen. Beschäftigungsprogramme sind zur nachhaltigen Förderung der beruflichen Integration gedacht und ohne Lohnzahlung für einen kurzen Einsatz. Ein Taschengeld zur Motivation z.B. Fr. 3.-- pro Stunde ist möglich.

4. Was ist mit Personen, die sich noch in einem laufenden Asylverfahren (N-Ausweis) befinden?

Während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes dürfen Asylsuchende im laufenden Verfahren keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Bei Aufenthalt in den Kantonen mit N-Ausweis sind Stellenantritte von Asylsuchenden möglich, jedoch in jedem Fall vorgängig bewilligungs- und gebührenpflichtig (Vorentscheid durch Amt für Wirtschaft und Arbeit). Wichtig: Bei der Anstellung von Personen mit N-Ausweis muss sich der Arbeitgeber bewusst sein, dass im Falle eines negativen Asylentscheides die Stelle spätestens am Tag der Ausreisefrist aufgegeben werden muss (Arbeitsverbot).

Gesuche um Stellenantritte reichen Sie bitte mit dem [Gesuchsformular 1](#) des Migrationsamtes sowie den [notwendigen Beilagen](#) (insb. Arbeitsvertrag, N-Ausweis) beim Einwohneramt der Wohngemeinde ein.

Weitere Informationen finden Sie unter migrationsamt.tg.ch unter dem Reiter Asyl & Rückkehr in den Abschnitten **Meldung Stellenantritt Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene** und **Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung**.